jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/3/24 12Os15/77, 13Os174/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1977

Norm

StGB §121
StGB §310

Rechtssatz

Berechtigtes privates Interesse ist ein solches, das über das bloße Interesse der Geheimhaltung hinausgeht.

Entscheidungstexte

- 12 Os 15/77
  Entscheidungstext OGH 24.03.1977 12 Os 15/77
  Veröff: SSt 48/21 = EvBl 1977/199 S 441
- 13 Os 174/81
  Entscheidungstext OGH 28.01.1982 13 Os 174/81
  Vgl; Beisatz: (Schon) auf Grund Art 26 B-VG besteht für jedermann ein berechtigtes privates Interesse daran, daß ohne seinen Willen niemand erfährt, in welchem Sinn er sein Wahlrecht ausgeübt hat, unabhängig davon, ob aus der Offenbarung des Wahlgeheimnisses dem Wähler selbst oder einen anderen ein sonstiger Nachteil erwachsen kann. (T1) Veröff: SSt 53/4 = EvBl 1982/149 S 468

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0093020

Dokumentnummer

JJR_19770324_OGH0002_0120OS00015_7700000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at